

der Konfliktkommission in der Sache selbst tätig werden kann, wenn in einem Neuerrechtsstreit der Werk-tätige Ansprüche gegen einen Betrieb erhebt, zu dem er in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und auch im Zeitpunkt der Einreichung des Neuerrechtsvorschlags nicht gestanden hat.

Im Hinblick auf die prinzipielle Regelung des § 9 Abs. 2 ZPO, daß nicht volljährige Bürger im gerichtlichen Verfahren durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden, war auch in den Richtlinien eine entsprechende Bestimmung über die *Beteiligung Jugendlicher an der Beratung* erforderlich. In Ziff. 3.3. der Richtlinie Nr. 26 sowie in Ziff. 1.1.3., 5.1.2. und 5.4. der Richtlinie Nr. 28 ist deshalb vorgesehen, daß Jugendliche in der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte in Arbeitsrechtssachen sowie wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Erziehungsberechtigten stellen für die Jugendlichen den Antrag, Verpflichtungen, die Jugendliche in der Beratung übernehmen, sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam. Das gleiche gilt auch für Selbstverpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens (Ziff. 1.6.1. Abs. 3 der Richtlinie Nr. 26, Ziff. 3.6.1. der Richtlinie Nr. 28).

Entsprechend dem *Antragsprinzip des § 77 Abs. 1 ZPO*, wonach die Entscheidung des Gerichts auf der Grundlage der gestellten Anträge der Prozeßparteien zu ergehen hat, wurde in Ziff. 6.1.13. Buchst. c der Richtlinie Nr. 28 — anders als bisher in Ziff. 6.5.1. Buchst. c der alten Fassung — klar ausgesprochen, daß das Gericht in der mündlichen Verhandlung über den Einspruch nicht über die Anträge der Prozeßparteien bzw. des Staatsanwalts hinausgehen darf.

Die neuen *Regelungen zur gerichtlichen Einigung (§ 46 ZPO) und zur Klagerücknahme (§ 30 ZPO)* machten es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen in Ziff. 6.1.18. und 6.1.19. der Richtlinie Nr. 28 neuzufassen (bisher Ziff. 6.6.3. und 6.6.4. der alten Fassung). Sie lauten jetzt folgendermaßen:

„6.1.18.

Einigen sich die Prozeßparteien im gerichtlichen Verfahren über den Streitgegenstand und wird der Wortlaut der Einigung durch Aufnahme in das Protokoll bestätigt, ist der Beschluß der Konfliktkommission gegenstandslos (§ 46 Abs. 1 und 2 ZPO).

6.1.19.

a) Nimmt der Kläger den Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission zurück, bleibt der Beschluß der Konfliktkommission bestehen, sofern nicht der Verklagte oder der Staatsanwalt die Fortsetzung des Verfahrens beantragen (§ 30 Abs. 4 ZPO).

b) Nimmt der Staatsanwalt den Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission zurück, bleibt der Beschluß der Konfliktkommission bestehen, sofern nicht eine der Parteien die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

c) Nimmt eine Prozeßpartei nach Erhebung des Einspruchs gegen den Beschluß der Konfliktkommission den von ihr vor der Konfliktkommission gestellten Antrag zurück, ist hierzu in entsprechender Anwendung der Regelung in § 30 Abs. 5 ZPO die Zustimmung des Antragsgegners erforderlich. Wird sie erteilt und beantragt der Staatsanwalt auch nicht die Fortsetzung des Verfahrens, wird der Beschluß der Konfliktkommission gegenstandslos.

d) Würde bei einer Rücknahme des Einspruchs ein Beschluß der Konfliktkommission bestehenbleiben, der ganz oder teilweise nicht der Sach- und Rechtslage entspricht oder andere rechtliche Mängel aufweist, ist der Staatsanwalt vom Gericht hierauf hinzuweisen.“

Die bisherigen *Festlegungen zur Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte und zur Vollstreckung ihrer Beschlüsse* (bisher Abschnitte 5 und 6 der Richtlinie Nr. 26 und Abschnitte 7 und 8 der Richtlinie Nr. 28) konnten ersatzlos gestrichen werden, weil die ZPO in den §§ 89 und 85 ff. entsprechende Vorschriften enthält. Lediglich Ziff. 6.1.16. der Richtlinie Nr. 28 (bisher Ziff. 6.6.1.) wurde dahin ergänzt, daß das Gericht, wenn es den Einspruch in Arbeitsrechtssachen im Urteilsspruch als unbegründet abweist, zugleich gemäß § 78 Abs. 2 ZPO eine nach § 89 ZPO notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen hat.

Im Hinblick auf die *Regelungen über die Zustellung* in §§ 37 ff. ZPO konnte in Ziff. 1.3.1. der Richtlinie Nr. 28 der Hinweis auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung entfallen.

Der Inhalt der Ziff. 5.5. der Richtlinie Nr. 28, die *Beratung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen* betrifft, wurde in die Richtlinie Nr. 26 unter der neuen Ziff. 3.4. übernommen, da dort bisher entsprechende Aussagen fehlten. Dabei konnte die bisherige Ziff. 5.5.2. der Richtlinie Nr. 28 wegen der in § 85 Abs. 3 ZPO enthaltenen Regelung über die Lohnabtretung gestrichen werden. Statt dessen wurde in Ziff. 5.5.1. der Richtlinie Nr. 28 und in Ziff. 3.4.1. der Richtlinie Nr. 26 der Hinweis aufgenommen, daß auch die Abtretung eines Teiles des monatlichen Arbeitseinkommens des Verpflichteten an den Berechtigten zulässig ist.

Die Neufassungen beider Richtlinien enthalten darüber hinaus Anpassungen an die neuen Zivilgesetze dergestalt, daß auf die nunmehr geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen verwiesen wird und daß an die Stelle überholter Begriffe die neuen Bezeichnungen treten.

Anpassung an die Strafrechtsänderungsgesetze

Die Strafrechtsänderungsgesetze vom 19. Dezember 1974 orientieren auf eine zügige, rationelle und damit wirksame Durchführung des Verfahrens sowie auf eine schnelle, differenzierte und erzieherisch wirksame Reaktion auf Straftaten. Die Neufassung einzelner Bestimmungen der Richtlinien Nr. 26 und 28 dient dazu, diese Grundsätze auch in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte besser durchzusetzen.

Im Interesse realer Anforderungen an die Schieds- und Konfliktkommissionen und einer rationellen Gestaltung ihrer Tätigkeit wird in Ziff. 2.3.1. der Richtlinie Nr. 26 und in Ziff. 4.3.1. der Richtlinie Nr. 28 anstelle der Forderung nach „umfassender“ Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der Ursachen und Bedingungen nunmehr eine „tatbezogene“ Aufklärung des Sachverhalts und der „unmittelbar wirksam gewordenen“ Ursachen und Bedingungen der Tat verlangt.

Die Neufassung der §§ 69 und 71 StPO fordert von den Gerichten keine „umfassende“ Einschätzung der Persönlichkeit des straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern die „tatbezogene“ Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung, der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse. Eine solche begrenzte Aufgabenstellung ist auch für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen erforderlich. Deshalb war die Festlegung der Ziff. 1.1.3. der Richtlinie Nr. 28 entsprechend zu ändern.

Die Überschriften der Ziff. 1.2. der Richtlinie Nr. 26 und der Ziff. 3.2. der Richtlinie Nr. 28 orientierten die Schieds- und Konfliktkommissionen, von den Gerichten im Übergabebeschuß eine „umfassende“ Darstellung des Sachverhalts zu fordern. § 59 Abs. 2 StPO gebietet aber im Interesse einer rationellen Arbeit, eine „zu-